

Wasserwehrsatzung



der Gemeinde Niederdorf

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482). geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf mit Beschluss vom 09.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Niederdorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.

(2) Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 20. November 1993 (SächsABl. S. 1371) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

c) Alarmstufe III: Wachdienst

- ständiger Wachdienst auf den Deichen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

(3) Der Bürgermeister *der Gemeinde*, hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Die erfüllende Gemeinde stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte, der Anlagen;
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Versammlungsort;
- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- h) die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Mitarbeiter der Gemeinde Niederdorf, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr
- b) die betriebliche Feuerwehr gem. § 21 Abs. 5 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24.Juni 2004 Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsGVBl. S.245).
- c) Mitarbeiter der Gemeinde

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen

- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt

Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.
Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) bis e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 1 Satz 2 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17.

Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505).

- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die *Gemeinde Niederdorf* oder die *Stadtverwaltung Stollberg* zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die *Gemeinde Niederdorf* gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Pkt.1 HWNDV).
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die *Gemeinde* einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Absatz 4 Pkt. 2 HWNDV).
- (3) Die *Gemeinde* hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 4 Pkt. 3 HWNDV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederdorf

....., den

.....

Bürgermeister

Anmerkungen:

Bereits die §§ 63 und 90 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12.03.1909 verpflichteten die Gemeinden, die häufigen, mit Gefahr für Leben oder Eigentum verbundenen Überschwemmungen ausgesetzt sind, einen geordneten Wasserwehrdienst zu errichten. Mit dem Sächsischen Wassergesetz vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. 1993, Nr. 13) ist wieder an diese gemeindliche Verpflichtung angeknüpft worden. Nach § 102 Absatz 1 hatten die Gemeinden einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Insbesondere waren Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten. Das Nähere war in den Gemeinden durch Ortssatzung zu regeln. Der zuständigen Wasserbehörde stand in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Umweltfachamt ein umfangreiches Weisungsrecht gegenüber den Gemeinden zur Verfügung (§ 102 Abs. 2 SächsWG a.F.).

Diese Regelung erwies sich insgesamt als unzulänglich. Es fehlte insbesondere an einer Festsetzung der konkreten materiellen Verpflichtung der Gemeinden zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. § 102 SächsWG a.F. traf lediglich organisatorische Regelungen für die Durchführung dieser Aufgabe, die bereits durch das Wassergesetz von 1909 als gemeindliche Aufgabe definiert war.

Mit Art. 3 Nr. 81 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. 1998 S. 373) wurde daher wieder eine materielle Verpflichtung der Gemeinden festgeschrieben, von ihrem Gemeindegebiet Gefahren durch Hochwasser und Eisgang abzuwehren, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Gemeinden haben dazu entsprechend den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten (§ 102 Absatz 2 SächsWG). § 101 Absatz 3 SächsWG stellt klar, dass es sich bei dieser Aufgabe der Gemeinden um eine Weisungsaufgabe handelt und das Weisungsrecht unbeschränkt ist.

§ 102 Abs. 1 SächsWG ist im Wesentlichen unverändert geblieben.

Zu § 1 – Geltungsbereich

Mit Absatz 1 wird der Wasserwehrdienst der die Satzung erlassenden Gemeinde errichtet.

Absatz 2 beschreibt den Begriff der Wasserwehr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 101 Absatz 1 Sätze 1 und 3 SächsWG. Absatz 3 präzisiert unter Anwendung polizeilicher Begriffsterminologie allgemein, unter welchen Voraussetzungen konkrete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang ergriffen werden können. Bei den vor allem in § 5 des Satzungsmusters näher ausgeführten Eingriffsbefugnissen müssen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 jeweils vorliegen.

Verhältnis der Wasserwehr zu anderen Organisationen

Verhältnis Wasserwehr und Katastrophenschutz

Wie sich aus der Definition des § 1 Abs. 2 SächsKatSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (SächsGVBl. S. 145) ergibt, ist eine Katastrophe ein Geschehen, welches auf das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen oder die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden (also auch insbesondere die Gemeinden) und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken. Wasser- und Eisgefahren oder Überschwemmungen i.S.d. § 102 SächsWG können Katastrophen i.S.d. § 1 Abs. 2 SächsKatSG sein, sind es im Regelfall jedoch nicht.

Die Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Katastrophe vorliegt, bestimmt das Katastrophenschutzgebiet, löst Katastrophenalarm aus (§ 18 SächsKatSG) und bestimmt auch, wann die Voraussetzungen der Katastrophe nicht mehr vorliegen bzw. der Katastrophenalarm aufzuheben ist (§ 19 SächsKatSG).

Liegt eine Wasser- oder Eisgefahr vor, die nicht zur Feststellung des Katastrophenfalles führt oder ist der Katastrophenfall durch Feststellung und Aufhebung des Alarmes nicht mehr gegeben, sind die Gemeinden zur Bekämpfung von Wasser- und Eisgefahr verantwortlich. Zuständig sind dann die Bürgermeister.

Ist der Katastrophenfall auch im Falle einer Wasser- oder Eisgefahr festgestellt und ausgerufen worden, sind die in § 4 SächsKatSG aufgeführten Behörden für die Aufgaben des Katastrophenschutzes zuständig. Die Pflicht zur Mitwirkung der Gemeinde ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den Absätzen 2 bis 4 des SächsKatSG. Der Mitwirkungsumfang folgt aus der konkreten Lage der vorliegenden Gefahrensituation.

Zu § 2 – Aufgaben des Wasserwehrdienstes

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Begriff des Wasserwehrdienstes und stellt zugleich die allgemeine Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden zur Durchführung der notwendigen organisatorischen Maßnahmen dar. Satz 2 stellt klar, dass die Bereithaltung der technischen Mittel eine Aufgabe der Gemeinde ist.

Absatz 2 übernimmt zunächst Vorgaben aus der Hochwassernachrichtendienstverordnung.

Nach Absatz 2 letzter Satz gilt Absatz 2 für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend. Dieser Geltungsverweis ist notwendig, weil die HWNDV nach ihrem § 1 nur für bestimmte, dort aufgeführte Gewässer 1. Ordnung gilt. Die Ergreifung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen ist aber auch bei den sonstigen Gewässern notwendig.

Absatz 3: Wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Hochwasserschutz ist die vorausschauende Alarm- und Einsatzplanung. Dazu dient der zu erarbeitende Hochwasseralarm- und Einsatzplan, der beim Eintreten eines Falles nach § 1 Abs. 3

die wesentlichen Informationen und Maßnahmen, die zur Bekämpfung erforderlich sind, beschreibt. Dem Gemeinderat sollte bereits bei der Beschlussfassung über die Wasserwehrsatzung eine Fassung des Hochwasseralarm- und Einsatzplanes **zur Kenntnis** gegeben werden. Es ist darauf zu achten, dass über den Hochwasseralarm- und Einsatzplan nicht als Bestandteil der Satzung mitbeschlossen wird, da der Bürgermeister sonst nicht berechtigt wäre, den Plan fortzuschreiben. Ein Muster eines Hochwasseralarm- und Einsatzplanes ist diesem Satzungsmuster als Anlage 1 beigefügt. Die Erstfassung und die Fortschreibungen des Planes sind den in den Spalten 7, 9 und 10 der Anlage genannten Personen bekannt zu geben.

Absatz 4: Neben dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan ist auch die organisatorische Planung der Abwehrmaßnahmen durch die verantwortliche Gemeindeverwaltung erforderlich. Absatz 4 enthält die dazu notwendigen Mindestanforderungen an einen solchen Plan und stellt durch die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung sicher, dass auch die Einwohner darüber informiert sind.

Absatz 5 setzt für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, eine besondere Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungen und Übungen fest. Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung werden im Einsatzfall häufig Leitungs- und Koordinationsaufgaben wahrnehmen. Die dafür erforderliche Sachkunde und Befähigung kann am besten durch Fortbildungen und Übungen gewährleistet werden.

Zu § 3 – Zuständigkeit

In der Gemeinde ist der Bürgermeister für Maßnahmen der Wasserwehr der erste Ansprechpartner und deshalb auch zuständiges Organ (vgl. § 53 Abs. 1 SächsGemO). Er ruft grundsätzlich den Einsatzfall aus und beendet ihn. Zu seiner Entlastung kann er für die Ausrufung und Beendigung des Einsatzfalles einen Dritten bestimmen und im konkreten Einsatzfall einen Einsatzleiter bestimmen.

Zu § 4 – Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

Bei einer akuten Hochwassergefährdung ist die für den Wasserwehrdienst erforderliche Personalstärke sicherzustellen. Daher sind bestimmte Personengruppen zur Mitarbeit im Wasserwehrdienst zu verpflichten. §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 bilden die Rechtsgrundlage für die Heranziehung.

Unproblematisch ist die Heranziehung der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr (Buchst. a) nach §§ 7 Absatz 1 und 8 Abs. 1 SächsBrandschG. Bei Hochwassergefahr liegen die Voraussetzungen für einen Notstand i.S.d. § 7 Absatz 1 Satz 1 SächsBrandschG vor.

Pfeiffer, in: Meier/Pfeiffer, SächsBrandschG, § 7 Rdn. 8.

Im Falle eines Notstandes haben auch die betrieblichen Feuerwehren (Buchst. b) gem. § 12 Absatz 4 SächsBrandschG der Feuerwehr der Gemeinde auf Anforderung Hilfe zu leisten, so dass auch diese herangezogen werden können.

Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (Buchst. c) können aufgrund der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters für Aufgaben des Wasserwehrdienstes herangezogen werden. Insoweit ist die Ermächtigung in der Satzung nur deklaratorischer Art.

Reichen die Mitarbeiter in den Feuerwehren und der Gemeindeverwaltung zur Gefahrenabwehr nicht aus, können weitere Personen herangezogen werden. Rechtsgrundlage für deren Heranziehung ist § 10 Absatz 4 SächsGemO. Danach können die Gemeinden durch Satzung ihre Einwohner und die nach § 10 Absatz 3 SächsGemO gleichgestellten Personen (Personen, die im Gemeindegebiet Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben; nach altem Sprachgebrauch die sog. „Forensen“) für eine bestimmte Zeit zur Mitwirkung bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen verpflichtet, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen. § 10 Absatz 4 SächsGemO greift auf die Rechtseinrichtung der „Hand- und Spanndienste“ zurück. Sie kann für alle vordringlichen Gemeindeaufgaben, auch für Weisungsaufgaben (vgl. § 101 Absatz 3 SächsWG) nutzbar gemacht werden, ist aber auf Notfälle beschränkt. § 10 Absatz 4 SächsGemO kann nicht zur Einsparung vorhandener gemeindlicher Mittel genutzt werden, sondern nur, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Deshalb steht die Heranziehung dieser Personengruppe in der Satzung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass nach Heranziehung von Feuerwehr und Gemeindemitarbeitern die Gemeinde die Gefahr nicht mit eigenen Mitteln abwenden kann und die Heranziehung weiterer Personen erforderlich ist.

Vgl. *Quecke/Schmid*, SächsGemO, § 10 Rdn. 70.

Die Pflicht zur Mitwirkung in Notfällen gehört zu den allgemeinen, für alle gleichen, öffentlichen Dienstleistungspflichten, die in Art. 12 Absatz 2 GG und Art. 28 Absatz 3 SächsVerf ausnahmsweise zugelassen sind. § 10 Absatz 4 SächsGemO ist daher selbst verfassungsmäßig. Er ist allerdings verfassungsmäßig so auszulegen, dass nur zu herkömmlichen Gemeindediensten herangezogen werden kann. Die Hochwasserabwehr erfüllt diese Voraussetzung.

Quecke/Schmid, a.a.O., § 10 Rdn. 71 unter Verweis auf allgemeine Rechtsprechung und Literatur in Fußn. 256 und in Rdn. 72 mit Nachweisen zur gesetzlichen Regelung der Hand- und Spanndienste in den Landgemeinde- und Städteordnungen Sachsens im 19. Jahrhundert.

So sieht auch das Sächsische Wassergesetz von 1909 in § 90 Absatz 1 vor, dass in Gemeinden, die häufigen, mit Gefahr für Leben oder Eigentum verbundenen Überschwemmungen ausgesetzt sind, ein geordneter Wasserwehrdienst einzurichten ist. Aus Absatz 2 – Hilfeleistungspflicht benachbarter Gemeinden – geht hervor, dass der Wasserwehrdienst auch durch Hand- und Spanndienste sicherzustellen war.

Absatz 1 Satz 2 des Satzungsentwurfs stellt klar, dass nur so viele Personen heranzuziehen sind, wie auch für den Einsatz benötigt werden. Die direkt vom

Hochwasser Betroffenen haben ein stärkeres Eigeninteresse an der Gefahrenabwehr; es ist deshalb gerechtfertigt, diese Personengruppe verstärkt heranzuziehen. Dem steht auch das verfassungsrechtlich abgesicherte Gebot der Allgemeinheit der Heranziehung nicht entgegen. Dieses fordert lediglich, dass grundsätzlich alle Einwohner der Gemeinde von der Heranziehungspflicht erfasst werden und die Auswahl zu konkreten Diensten aufgrund der Satzung nach vernünftigen, sachgerechten und einleuchtenden Gesichtspunkten erfolgt.

Scholz, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 12 Rdn. 487.

Mit der Satzung werden grundsätzlich alle Einwohner, Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden herangezogen. Eine satzungsmäßige Beschränkung etwa auf die Gewässeranlieger ist nicht getroffen worden. Diese sollen nur verstärkt herangezogen werden.

Vgl. zum Gebot der Allgemeinheit auch *Quecke/Schmid*, a.a.O., Rdn. 73.

Absatz 2 beinhaltet die förmlichen Anforderungen an einen Heranziehungsbescheid. Die Heranziehung stellt einen Verwaltungsakt dar, der inhaltlich hinreichend bestimmt genug sein muss. Von der grundsätzlichen Pflicht („soll“), den Heranziehungsbescheid schriftlich zu erlassen, kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn Hochwasserabwehrmaßnahmen so dringend vorzunehmen sind, dass eine vorherige schriftliche Benachrichtigung über die Heranziehung die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würde. Hier könnte durch die Satzung ergänzend festgelegt werden, dass in besonders dringlichen Fällen ein bestimmtes Alarmzeichen (z.B. Sirensignal) oder telefonische Benachrichtigung ausreichend ist. Bei Ausrufung durch ein Alarmzeichen müsste der Kreis der Heranzuziehenden aber entweder vorab bestimmt worden sein oder man verzichtet generell auf eine Auswahl der Heranzuziehenden.

Der Bescheid muss als wesentlichen Bestandteil zunächst den Beginn und das Ende der Dienstpflicht enthalten. Dies ist erforderlich, weil § 10 Abs. 4 SächsGemO die Heranziehung der Einwohner, etc. nur für eine „bestimmte Zeit“ erlaubt. Die Dauer der Heranziehung kann nicht abstrakt vorgegeben werden, sondern ist von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig. Die hinreichende Bestimmtheit des Bescheides setzt auch voraus, dass der Herangezogene erkennen können muss, was von ihm erwartet wird (Art der zu erbringenden Dienstpflicht). Zur effektiven Gefahrenabwehr muss außerdem der Versammlungsort im Fall der Alarmierung angegeben werden. Schließlich muss die Gemeindeverwaltung die von der Heranziehung Betroffenen bereits frühzeitig über die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten aufklären.

Der Bescheid sollte grundsätzlich für sofort vollziehbar erklärt werden und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Rechtsbehelfsbelehrung klärt den Herangezogenen darüber auf, dass er gegen diesen Bescheid (Anfechtungs-) Widerspruch erheben kann. Ein eingelegter Widerspruch entfaltet grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, die Verwaltung kann den Bescheid nicht mehr vollziehen; m.a.W. braucht der Herangezogene bis zu einer Klärung im Widerspruchs- oder Klageverfahren der Heranziehungspflicht nicht nachkommen. Diese aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann nur unter den

Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfallen. Hier kommt die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO in Betracht. Diese Anordnung setzt voraus, dass die sofortige Vollziehung im (besonderen) öffentlichen Interesse liegt. Das besondere öffentliche Interesse liegt in der effektiven Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und damit von Gefahren für Leib und Leben der im Hochwasserbereich Lebenden und deren Sach- und Vermögenswerte. Wenn der einzelne die Heranziehung durch Einlegung eines Widerspruches aussetzen könnte, wäre nicht mehr gewährleistet, dass die Wasserwehr ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen könnte. Die Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid soll der Bedeutung der Heranziehung den gebührenden Nachdruck verleihen.

Absatz 3 Satz 1 gewährleistet, dass bei der Heranziehung die persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen, vor allem die persönliche Eignung zum Dienst, zu berücksichtigen ist. Satz 2 berücksichtigt die Interessenlage Jugendlicher in Anlehnung an § 18 Absatz 2 Satz 2 SächsBrandschG.

Absatz 4 stellt die Zuordnung der Handlungen der Herangezogenen und sonstigen Hilfe Leistenden auf die Gemeinde fest und wiederholt deklaratorisch die Weisungsbefugnis des Bürgermeisters aus § 102 Abs. 2 S. 3 SächsWG.

Vergütung bzw. Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag

Nach § 10 Abs. 4 S. 2 SächsGemO kann die Satzung Bestimmungen darüber treffen, ob und in welchem Umfang für die Gemeindedienste eine Vergütung gewährt wird. Die Notfallmitwirkung stellt auch keine ehrenamtliche Tätigkeit i.S.d. § 17 SächsGemO dar, so dass auch keine Entschädigung nach § 21 für individuell entstandene Auslagen und Verdienstaufschlag in Betracht kommt.

Quecke/Schmid, a.a.O., Rdn. 80.

Angesichts der kommunalen Haushaltslage ist davon abgesehen worden, in der Satzung auch eine Rechtsgrundlage für eine Vergütung oder den Ersatz von Auslagen oder des Verdienstaufschlages zu schaffen. Sollte dies gleichwohl erwünscht sein, könnte eine gleichmäßige Vergütung festgesetzt werden, die den ortsüblichen Stundenlohn für ungelernte Arbeit nicht übersteigen sollte. Alternativ bietet sich folgende Formulierung an: *„Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung § 18 Abs. 5 S. 2 und § 23 SächsBrandschG und § 21 SächsGemO. Danach haben die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen als ehrenamtlich tätige Bürger Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlages.“*

Versicherungsschutz der Wasserwehr

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für

1. Personen, die im Rahmen oder in Ausfluss eines Beschäftigungsverhältnisses am Wasserwehrdienst teilnehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII;

2. Personen, die von der Gemeinde für eine bestimmte Zeit zur Mitwirkung bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen verpflichtet werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) SGB VII;
3. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Wasserwehrdienst tätig sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII;
4. Personen, die als Nothelfer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a) SGB VII.

Den nach § 2 Abs. 1 Nr. 11a) und Nr. 13a) SGB VII Versicherten sind auf Antrag Sachschäden entsprechend § 13 SGB VII zu erstatten.

Die in § 2 Abs. 5 des Satzungsmusters genannte Verpflichtung zur Teilnahme an den spezifizierten Fortbildungsmaßnahmen und Übungen bezieht sich nicht auf den gesamten in § 4 Abs. 1 des Satzungsmusters genannten Personenkreis, sondern betrifft lediglich Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, mithin also „Beschäftigte“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Die spezielle Verpflichtung von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zur Mitwirkung in der Wasserwehr bzw. zur Teilnahme an in diesem Zusammenhang stattfindenden Fortbildungs- und Übungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstrecht. Macht die Gemeinde in ihrer Arbeitgebereigenschaft vom Direktionsrecht Gebrauch und ordnet ihre Beschäftigten zur Teilnahme an spezifischen Fortbildungs- und Übungsmaßnahmen ab, um die ihr zugleich obliegende Aufgaben des Wasserwehrdienstes ordnungsgemäß erfüllen zu können, stehen die Mitarbeiter während der Teilnahme an diesen sich aus den jeweiligen Beschäftigungsverhältnissen heraus begründenden Maßnahmen oder Diensten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der zuständige Unfallversicherer ist die Unfallkasse Sachsen, wenn es sich bei der heranziehenden Gemeinde um eine aus dem Freistaat Sachsen handelt und die versicherte Nothilfe auf dem Territorium des Freistaates Sachsen geleistet wird (§ 130 Abs. 4 S. 1 SGB VII).

Zu § 5 – Heranziehung / sonstige Befugnisse

Absatz 1: § 10 Absatz 4 SächsGemO als maßgebliche Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Einwohner, Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümer bestimmt nicht näher, für welche Art von Diensten eine Verpflichtung erfolgen kann. Nach dem verfassungsrechtlichen Gebot der Herkömmlichkeit muss es sich um Dienste im Rahmen des Überkommenen handeln. Das sind im Wesentlichen die Hand- und Spanndienste. Handdienste sind Leistungen, die von den Einwohnern unter Bereitstellung ihrer eigenen Kraft erbracht werden können (einfache, mechanische Arbeiten, die keine besonderen Fachkenntnisse voraussetzen wie Erdarbeiten, Verfüllung von Sandsäcken, etc.). Spanndienste sind Transportleistungen, die heute i.d.R. durch Bereitstellung von Kraftfahrzeugen erbracht werden. Letztere können nur von Personen gefordert werden, die über die für die Beförderung von Lasten geeigneten Fahrzeuge verfügen. Auch das Mitbringen von zur Hochwasserabwehr geeigneten Gerätschaften ist noch von den Hand- und Spanndiensten erfasst. Unzulässig wäre es demgegenüber, von den Verpflichteten Materiallieferungen (z.B. Sand, Schotter, Holz) zu verlangen.

Quecke/Schmid, a.a.O., Rdn. 78.

Zusätzliche Anmerkung: Um die vom Hochwasser oder Eisgang ausgehenden Gefahren effektiv abwehren zu können, kann es einmal erforderlich sein, bestimmten Personen das Betreten des Einsatzgebietes zu verbieten, Personen von dort zu verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen zu lassen. Zudem kann es für die Einsatzkräfte zur Gefahrenabwehr erforderlich werden, Sachen unmittelbar in Anspruch zu nehmen, Bauwerke, Anlagen und Grundstücke zu betreten und zu benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen zu verändern oder zu beseitigen. Mit diesen Maßnahmen sind stets Grundrechtseingriffe verbunden, für die das Sächsische Wassergesetz selbst keine Ermächtigungsgrundlage bereithält, die es aber auch nicht ausschließen wollte. Die Gemeinde kann daher nur aufgrund allgemeinen Polizeirechts als Ortspolizeibehörde tätig werden. Als Ermächtigungsgrundlage kommen in Betracht: §§ 21 (Platzverweis) 25 (Betreten von Wohnungen) 26 (Sicherstellung) 27 Abs. 1 (Beschlagnahme) und 3 (Generalermächtigung) SächsPolG. Außerdem können sich Duldungspflichten der von öffentlichen Notständen betroffenen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen auch aus § 19 SächsBrandSchG ergeben. Es ist jedoch in jedem Fall darauf zu achten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Ermächtigungsnorm im konkreten Einzelfall vorliegen.

Absatz 2: Der Entschädigungsanspruch erfolgt in Anlehnung an die §§ 52, 53 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG), die dem Nichtstörer einen Entschädigungsanspruch gewähren. Der dort geregelte Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme zum Schutz des Betroffenen oder seines Vermögens erfolgt. Dies sollte auch Richtschnur für die Gewährung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Transportmitteln und Gerätschaften sein.

Absatz 3: Nach § 10 Abs. 4 S. 2 SächsGemO ist die Zahlung einer Ablösung für die Verpflichtung durch Satzung zu bestimmen.

Vgl. auch *Quecke/Schmid, a.a.O., Rdn. 80.*

Absatz 4 stellt einen deklaratorischen Verweis auf das Sächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz dar. Damit wird klargestellt, dass bei Nichtbeachtung der Pflichten auch eine Vollstreckung möglich ist.

Absatz 5: Die Entschädigungsregelung orientiert sich an den §§ 7, 52 f. SächsPolG.

Die sich aus Absatz 6 ergebende Benachrichtigungspflicht beruht auf der allgemeinen Hilfeleistungspflicht in Notfällen.

Zu § 6 – Hochwassernachrichtendienst

§ 6 stellt lediglich eine nachrichtliche Übernahme von Vorschriften aus der Hochwassernachrichtendienstverordnung dar, die vorgenommen wurde, um die Pflichten der Gemeinde noch einmal gebündelt darzustellen.

Zu § 7 - Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1: Um der Pflicht zur Mitwirkung an bzw. zur Duldung der Gefahrenabwehr Nachdruck zu verleihen, sind bestimmte Pflichten als Bußgeldtatbestände ausgestaltet worden.

Absatz 3: Aus § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ergibt sich, dass die Gemeinden die zuständige Verwaltungsbehörde für die Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern sind.

Zur Anlage 1: Es ist darauf zu achten, dass die in den Spalten 8 und 9 genannten Personen sich bereits frühzeitig freiwillig zur Mitarbeit im Hochwasserfall bereit erklären. Für den Fall, dass eine freiwillige Mitarbeit ausgeschlossen ist, sollte eine Heranziehung nach § 4 des Satzungsmusters erfolgen. Eine Heranziehung ist ausgeschlossen, wenn die Betroffenen weder Gemeindeeinwohner noch Grundstücksbesitzer oder Gewerbetreibende i.S.d. § 10 Abs. 3 SächsGemO sind.

Hochwasser – Alarm- und Einsatzplan (Beispiel)

Stadt/Gemeinde: A-Stadt

Stand:
Behörde:

lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung Bezugspegel/Bezugspunkt Wasserstand, Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsräumens und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl und welche)	Mittel-einsatz (Art und Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	Albe	LP Altalberg W=450 cm AS III	Bootshaus, Albstr. 14	Wasser dringt in das Gebäude ein	Beräumung und Sicherung	5 Sportclub 05	Spezial-KFZ Sandsäcke 1000 Stck.	Leiter Sportclub	Einsatzkräfte Sportclub
			Talbrücke mit Uferstraße	Auftriebsgefahr Straße wird überflutet	Sicherung der Brücke Straßensperrungen und Umleitung	10 FFW Straßendienst	Absperrmittel	Straßenbauamt d. Stadt	Bewohner d. Uferstraße
		W-700 cm AS IV	Kläranlage	Rückstau	Pumpstation in Betrieb nehmen	3 WAB GmbH		WAB GmbH	WAB GmbH
			Kirchstraße 1 bis 25	Überflutung der Gebäude	250 Ew betroffen Evakuierung	10 FFW, Stv-Hilfsdienst	3 LKW, PKW	Bürgermeister, Katschutzamt	Bürger Hilfsdienste, FFW
			Deichabschnitt am Fahrweg	Deichüberflutung, Durchsickerung	Deichsicherung mit Sandsäcken und Planen	25 FFW, Stv-Hilfskräfte	Sandsäcke 50.000 Stck.		Fährmann Bewohner im Gefährdungsbereich